

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für die Studiengänge in den Historischen Fächern
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. Mai 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 4 Niederschrift
- § 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Die Eignung für die Studiengänge in den Historischen Fächern, denen die Fächer

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte
- Geschichtliche Hilfswissenschaften
- Wissenschafts- und Universitätsgeschichte
- Didaktik der Geschichte
- Bayerische Geschichte
- Geschichte Ost- und Südosteuropas
- Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik
- Medizingeschichte

als Haupt- und Nebenfächer im Rahmen des Magisterstudiengangs zugeordnet sind, setzt neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerber und Bewerberinnen neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen auch über historisches Grundwissen, geschichtswissenschaftliche Analysefähigkeit, schriftliches Ausdrucksvermögen, Textverständnis, Eignung zum selbstständigen Denken und Arbeiten sowie Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die es erlauben, sich den von der Studienordnung für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Geschichte sowie einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchPG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Ein weiterer hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine weitere hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin und die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirken beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester vom Historischen Seminar durchgeführt.

(2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. ²Der Termin des Tests wird mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang und auf den Homepages der Universität bekannt gegeben.

(3) Zum Test sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
2. ein ausgefüllter Personalfragebogen, der vom Historischen Seminar herausgegeben wird und von der Homepage des Seminars herunter geladen werden kann;
3. ein ausreichend frankierter und mit der eigenen Adresse versehener Rückumschlag DIN A 4.

(4) Die Teilnahme am Test setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und die Identität der jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses festgestellt werden konnte.

(5) ¹Der Test dauert 60 Minuten. ²Er besteht erstens aus einem zehn Fragen umfassenden Multiple-Choice-Test, über dessen Zusammensetzung die Auswahlkommission entscheidet, sowie zweitens aus einem kurzen, in deutscher Sprache zu verfassenden Beitrag, in dem die Bewerber und Bewerberinnen ihr Interesse für das Geschichtsstudium explizieren und dabei auch ihre schulischen sowie außerschulischen Vorkenntnisse im Bereich Geschichte, Deutsch und Fremdsprachen darlegen. ³Beide Teile des Tests fließen in die Gesamtnote zu gleichen Teilen ein. ⁴Für den Test werden keine besonderen Vorkenntnisse – insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte – verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen.

(6) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Geschichte hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Geschichte überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Geschichte durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Geschichte nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Geschichte nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(7) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach Abs. 6 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbeurteilung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 26,0 oder niedriger erreicht.

(8) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für die Studiengänge in den Historischen Fächern wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für die Studiengänge in den Historischen Fächern unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 6 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Mai 2007.

München, den 30. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Mai 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2007.